



- 1** Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG)
- 2** Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich
- 3** Teilrevision des Energiegesetzes

AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 30. November 2014

Vorlage 1

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG)

Der Kantonsrat hat das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden am 7. Mai 2014 beschlossen. Ein Komitee von 9 Einwohnergemeinden, bei insgesamt 109 Einwohnergemeinden, hat das Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrates ergriffen. Die Vorlage gelangt deshalb in die Volksabstimmung.

Warum ein neuer Finanz- und Lastenausgleich?

Der in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband (VSEG) und den Einwohnergemeinden erarbeitete neue Finanz- und Lastenausgleich (kurz: NFA)...

- ◆ **...führt zu mehr Gerechtigkeit**, indem er die Solidarität zwischen den Gemeinden stärkt: Steuerkraftstarke Gemeinden unterstützen zusammen mit dem Kanton steuerkraftschwache Gemeinden.
- ◆ **...stellt im Vergleich zum Jahr 2010 bis zu 30 Mio. Franken mehr Mittel jährlich zur Verfügung**. Mit den zusätzlichen Mitteln erhalten gerade die steuerkraftschwachen Gemeinden mehr Spielraum. Ohne diese Reform entfallen diese zusätzlichen Mittel.
- ◆ **...führt zu mehr Transparenz**, indem er unterscheidet zwischen den Ressourcen der Gemeinden (Steuerkraft) und den Lasten, welche eine Gemeinde trägt.
- ◆ **...unterstützt strukturschwache Gemeinden**, deren Möglichkeiten im innerkantonalen Steuerwettbewerb begrenzt sind.
- ◆ **...reduziert in hohem Mass den administrativen Aufwand**, insbesondere im Schulbereich bei den Gemeinden und beim Kanton dank der Einführung von Schülerpauschalen.
- ◆ **...löst einen veralteten Finanzausgleich ab** und schafft einen wirksameren Ausgleichsmechanismus.
- ◆ **...ermöglicht ein effektives Nachprüfen auf Wirksamkeit** und bietet die Möglichkeit der jährlichen Justierung des Finanzausgleichs durch den Kantonsrat.

Der Kantonsrat hat der Vorlage mit einem Stimmenverhältnis von 75 JA zu 20 NEIN zugestimmt.¹

1) Die Argumente der Minderheit des Kantonsrates sind in den «Argumenten des Referendumskomitees» ab Seite 8 enthalten.

Vorlage 2

Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich

Der Kantonsrat hat den Erlass Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich am 7. Mai 2014 beschlossen. Ein Komitee von 8 Einwohnergemeinden, bei insgesamt 109 Einwohnergemeinden, hat das Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrates ergriffen. Die Vorlage gelangt deshalb in die Volksabstimmung.

Was bezweckt die Vorlage «Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich»?

- ◆ Die Vorlage hat einen direkten inhaltlichen Zusammenhang mit der Vorlage «Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden» und wird nur aus gesetzgebungstechnischen Gründen getrennt vorgelegt.
- ◆ Bei einer Annahme dieser Vorlage werden nur Ausführungsbestimmungen zum bisherigen Finanzausgleichssystem der Einwohnergemeinden und zum bisherigen Lehrerbesoldungssystem aufgehoben.
- ◆ Stimmen Sie der Vorlage «Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden» zu, so stimmen Sie konsequenterweise auch dieser Vorlage zu.
- ◆ Lehnen Sie die Vorlage «Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden» ab, so lehnen Sie konsequenterweise auch diese Vorlage ab.

Der Kantonsrat hat der Vorlage mit einem Stimmenverhältnis von 76 JA zu 20 NEIN zugestimmt.

Vorlage 3

Teilrevision des Energiegesetzes

Der Kantonsrat hat am 28. März 2012 einen Auftrag erheblich erklärt, welcher verlangt, das Verbot von Elektroheizungen (Neuanlagen), gemäss den neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2008) der Energiedirektorenkonferenz (EnDK), ins kantonale Energiegesetz aufzunehmen. In der Folge wird nun im Energiegesetz festgeschrieben, dass bestehende Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem nicht erneuert werden dürfen und ab Inkrafttreten des Energiegesetzes durch andere Heizsysteme ersetzt werden müssen. Im Weiteren wird für Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem eine Ersatzpflicht mit einer Übergangsfrist bis längstens 2030 eingeführt.

Da im Kantonsrat das notwendige Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nicht erreicht worden ist, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

Der Kantonsrat hat der Vorlage mit einem Stimmenverhältnis von 56 JA zu 37 NEIN zugestimmt.

Die Mehrheit im Kantonsrat begrüsst die Teilrevision des Energiegesetzes aus folgenden Gründen:

- ◆ Unter den verschiedenen Energieträgern, die zur Gewinnung von Heizenergie zur Anwendung kommen, ist die Elektroheizung die am wenigsten effiziente;
- ◆ Eine Übergangsfrist bis 2030 ist ein Zeithorizont, der für Betroffene eine langfristige Planung ermöglicht;
- ◆ Gemäss eidg. Energiegesetz sind die Kantone verpflichtet, Vorschriften über die Neuinstallation und den Ersatz von fest installierten Elektroheizungen zu erlassen;
- ◆ Die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) setzt sich für ein Verbot ab 2015 und eine Sanierungspflicht bis 2030 ein;
- ◆ Der Regierungsrat sieht Ausnahmen in einer Verordnung vor, wenn keine wirtschaftlich tragbare Alternative zur Elektroheizung möglich ist; z.B. für elektrische Handtuchradiatoren, Gebäude mit speziellen Nutzungen wie Clubhäuser, Kirchen etc.;
- ◆ In Härtefällen können Ausnahmen vom Verbot bzw. von der Ersatzpflicht durch das zuständige Departement erteilt werden;
- ◆ Das Gesetz ist ein kleiner, aber wichtiger Schritt in eine effizientere und auch autonomere Energiezukunft der Schweiz.

Die Minderheit im Kantonsrat lehnt die Teilrevision des Energiegesetzes aus folgenden Gründen ab:

- ◆ Das Verbot bzw. die Ersatzpflicht ist eine Zwangsmassnahme und ein Eingriff in die Eigentumsrechte der Liegenschaftsbesitzer;
- ◆ Das Verbot bzw. die Ersatzpflicht ist verbunden mit zusätzlichen und unnötig hohen Kosten;
- ◆ Das Verbot verhindert eine Weiterentwicklung von neuen, sparsameren Elektroheizungen, wie zum Beispiel die neue Infrarotheizung;
- ◆ Elektrospeicherheizungen beinhalten ein grosses Potenzial um u.a. im Winter dezentral Strom speichern zu können; dies ist ein riesiger Vorteil im Hinblick auf den unregelmässig anfallenden Strom aus erneuerbaren Energien;
- ◆ Diese Vorlage steht im Widerspruch zur CO₂-Politik des Bundes;
- ◆ Ein generelles Verbot von Elektroheizungen kann dazu führen, dass ein Haus komplett umgebaut werden muss, wenn eine alte Widerstandsheizung durch ein neues Heizsystem ersetzt werden muss.

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG)

Weshalb ist der bisherige Finanzausgleich nicht mehr geeignet?

Mit dem bisherigen «direkten Finanzausgleich» gelingt es nicht, die schwachen Gemeinden genügend zu stärken: Die angestrebte **Ausgleichswirkung wird nicht erreicht**. Zudem vermischt das System auf intransparente Weise den Ausgleich von Ressourcen (Steuerkraft) und Lasten (Steuerbedarf): Beim direkten Finanzausgleich bilden die Steuerkraft und der Steuerbedarf je zur Hälfte die Grundlage für die Berechnung der Finanzkraft (Finanzausgleichsindex). Dabei ist einerseits die Berechnung des Steuerbedarfs kompliziert und wenig transparent in seiner Wirkungsweise, und andererseits beinhaltet er Fehlanreize: Zum Beispiel berechnen Aufwandüberschüsse zu höheren Zahlungen im Finanzausgleich.

Eine Ausgleichswirkung wurde bisher vor allem über die Volksschulsubventionierung erzielt (sogenannter «indirekter Finanzausgleich»). Der damit verbundene administrative Aufwand für die Gemeinden (Schulträger) und den Kanton ist gross: Jedes subventionsberechtigte Pensum, jede einzelne Lektion, ist beim Kanton zu beantragen, zu prüfen und zu bewilligen. Die Gemeinden sind durch das zentral organisierte Pensenbewilligungsverfahren in ihrer organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Handlungsfreiheit eingeschränkt. Dieses System führt zu einem **überhöhten administrativen Aufwand**.

Der **bisherige Finanzausgleich** wird auch in einem **interkantonalen Vergleich kritisch beurteilt**. Insbesondere im Hinblick auf die Struktur des Finanzausgleichs gibt eine Studie² dem heute geltenden Finanz- und Lastenausgleich eine sehr schlechte Bewertung (zweitletzter Platz von allen Kantonen), weil der Finanzausgleichseffekt vor allem über das Instrument

der Bildung erfolgt und somit Ressourcen und Lasten vermischt werden.

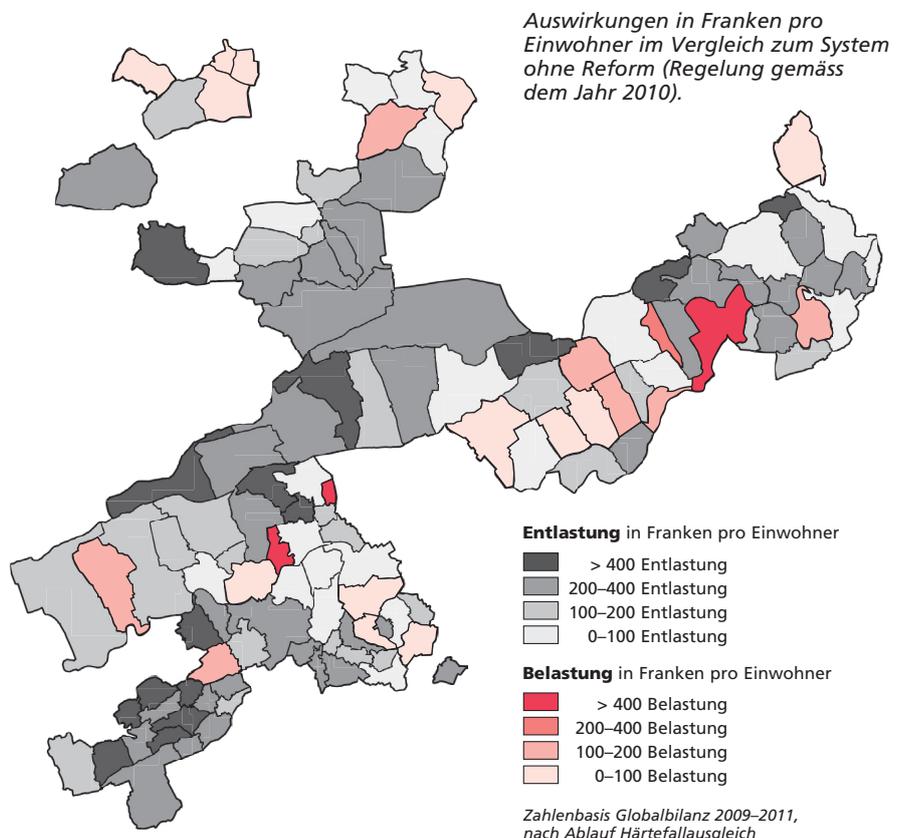
Was würde sich bei einer Annahme der Vorlage verbessern?

Bei einer Annahme der Vorlage werden die steuerkraftschwachen Gemeinden entlastet: Dies ist dringend angezeigt, denn sie haben immer grössere Probleme, die finanzielle Last von Aufgaben wie Bildung und sozialer Sicherheit zu tragen. Ein Hauptgrund ist die seit 2004 gültige Pro-Kopf-Verteilung der Kosten im Sozialbereich, welche die finanzschwachen Gemeinden in ihrer Handlungsfähigkeit einschränkt.

Die untenstehende Abbildung zeigt, dass die **strukturell schwachen und steuerkraftschwachen Gemeinden**

vom neuen Finanz- und Lastenausgleich profitieren. Die Wirkung eines verstärkten Ausgleichs zwischen den Gemeinden wird erreicht. Insbesondere in den strukturschwächeren Bezirken wie Thal, Thierstein und Bucheggberg wird die überwiegende Mehrzahl der Gemeinden entlastet (graue Markierungen). Stärker belastet werden die steuerkraftstarken Gemeinden (rote Markierungen).

Dem neuen System stehen bis zu 30 Mio. Franken zusätzlich zur Verfügung, wovon 15 Mio. Franken vom Kanton und bis zu 15 Mio. Franken von den steuerkraftstarken Gemeinden beigesteuert werden. Aus der Grafik sind die Effekte aufgrund dieser zusätzlichen Mittel ersichtlich.



Warum braucht es überhaupt einen Finanzausgleich?

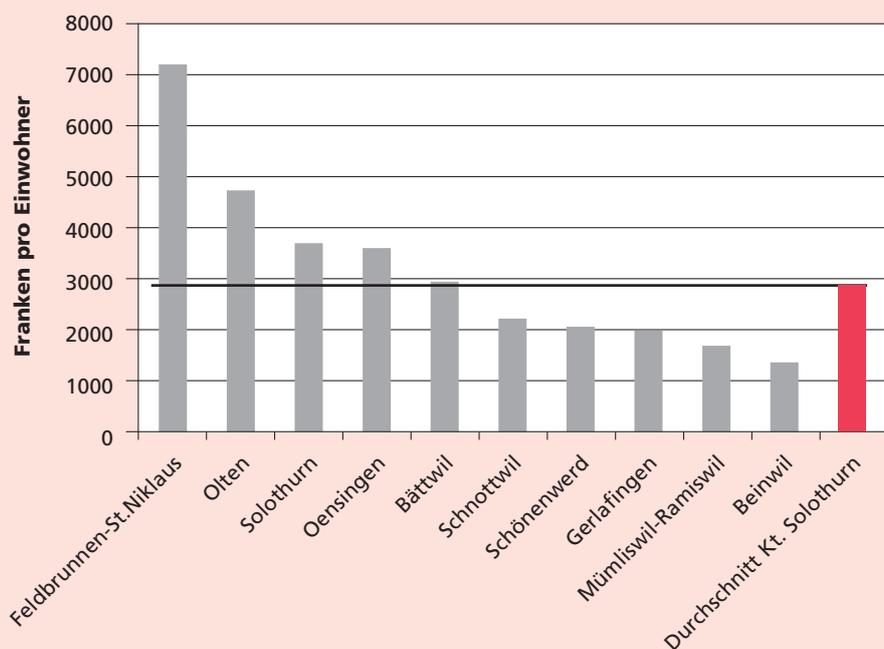
Kurz gesagt: Der Finanz- und Lastenausgleich ist nötig, damit auch finanzschwache und strukturschwache Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen können. Dazu leisten der Kanton und die finanzstarken Gemeinden einen Solidaritätsbeitrag. Nur so können wichtige Aufgaben weiterhin dort erfüllt werden, wo es Sinn macht: Vor Ort in jeder Gemeinde.

Die Spanne der Steuerfüsse unter den Einwohnergemeinden bewegt sich aktuell zwischen 60% und 150%. Jede Gemeinde muss aber dieselben öffentlichen Aufgaben gegenüber ihrer Bevölkerung erfüllen. Die Hauptaufgabe eines Finanz- und Lastenausgleichs besteht deshalb in der Schaffung eines finanziellen Ausgleichs zwischen den finanzstärkeren und den finanzschwächeren Einwohnergemeinden. Dazu braucht es das neue System, welches die unterschiedliche Steuerkraft (Ressourcenausgleich) und die unterschiedlichen Lasten (Lastenausgleich) berücksichtigt.

Die untenstehende Abbildung der Staatssteueraufkommen (Jahre 2011/2012) zeigt, dass es grosse Unterschiede in der Steuerkraft zwischen den Gemeinden gibt. Damit stehen den Gemeinden sehr unterschiedliche Mittel zur Verfügung, die zu Ungleichheiten führen. Bei einem Steuerfuss von 100 hätte die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus pro Einwohner 5 Mal soviel Mittel zur Verfügung wie die Gemeinde Beinwil.

Ohne ein Finanz- und Lastenausgleichssystem müssten Gemeinden mit geringerem Steueraufkommen ihren Steuerfuss um ein Vielfaches anheben, um gleiche Leistungen wie eine finanzstarke Gemeinde erbringen zu können. Der Finanz- und Lastenausgleich sorgt für eine angemessene Solidarität zwischen den Gemeinden, indem er eine beschränkte Umverteilung der Steuerkraft vornimmt und zugleich die unterschiedlichen Lasten berücksichtigt.

Staatssteueraufkommen der Jahre 2011/2012, Franken pro Einwohner in ausgewählten Gemeinden bei einem rechnerischen Steuerfuss von 100.



Welches sind die Elemente des neuen Finanz- und Lastenausgleichs?

Die Kernelemente des neuen Systems sind nachfolgend grafisch dargestellt und erläutert.

Ressourcenausgleich

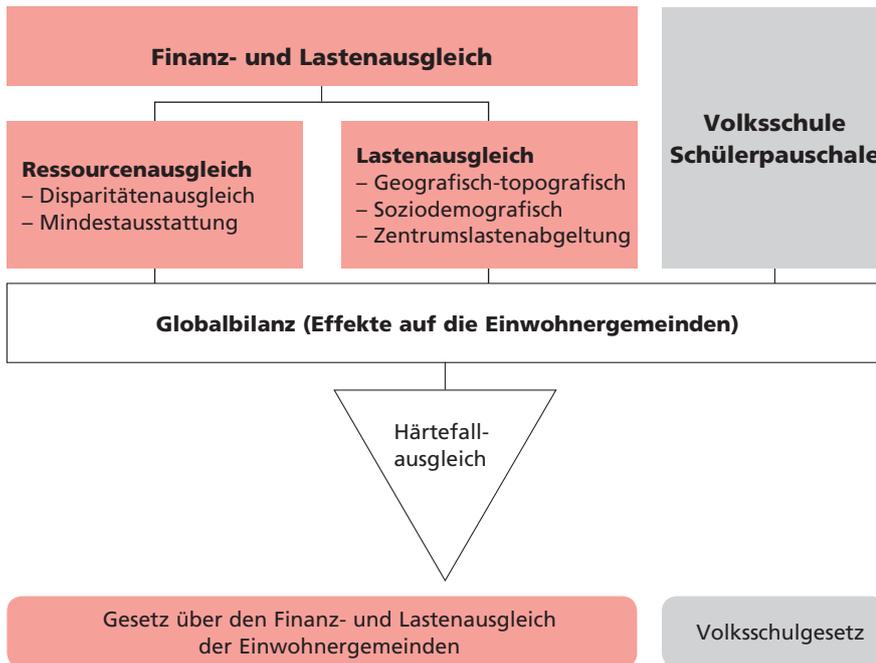
Der **Ressourcenausgleich** verkleinert die Steuerkraftunterschiede zwischen steuerkraftschwachen und steuerkraftstarken Gemeinden. Ob eine Gemeinde eine Abgabe leistet oder einen Beitrag erhält, wird durch die Steuerkraft bestimmt. Der Ressourcenausgleich besteht aus dem

- **Disparitätenausgleich**, der einen Ausgleich zwischen den Gemeinden und ihrer unterschiedlichen Steuerkraft bewirkt, und der
- **Mindestausstattung**, die eine Ausgleichswirkung durch den Kanton für ressourcenschwache Gemeinden darstellt.

Im **Disparitätenausgleich** leisten steuerkraftstarke Gemeinden eine Abgabe zu Gunsten steuerkraftschwacher Gemeinden. Die Höhe des Disparitätenausgleichs bzw. der Abschöpfungsquote bei den ressourcenstarken Gemeinden ist auf Gesetzesstufe als Bandbreite zwischen 30% und 50% ihres Steuerertrags festgelegt, der über dem kantonalen Mittel liegt. Der effektive Wert wird jährlich durch den Kantonsrat bestimmt.

Die zweite Komponente des Ressourcenausgleichs ist die **Mindestausstattung**. Diese hat zum Ziel, ressourcenschwache Gemeinden nach Ausgleich der Disparität zwischen den Gemeinden so auszustatten, dass sie die öffentlichen Aufgaben erfüllen können. Gemeinden, deren Steuerkraft auch nach ausgerichtetem Disparitätenausgleich unter einem bestimmten Wert liegt, erhalten zusätzlich einen Beitrag des Kantons. Die Bandbreite der Mindestausstattung ist auf Gesetzesstufe festgelegt und reicht von 80% bis 100% der kantonalen Steuerkraft. Der effektive Wert wird jährlich durch den Kantonsrat festgelegt.

Darstellung der wichtigsten Elemente im neuen Finanz- und Lastenausgleichssystem:



Lastenausgleich

Ein zentrales Element des neuen Finanz- und Lastenausgleichs sind die **Lastenausgleichsgefässe**. Sie sollen **Gemeinden mit besonders hohen, strukturell bedingten Kosten** entlasten. In Anlehnung an den Lastenausgleich des Bundes und anderer Kantone werden geografisch-topografische, soziodemografische Lasten und Zentrumslasten unterschieden. Diese Lastenausgleichstöpfe sollen mit erheblichen Mitteln ausgestattet werden, wobei aktuelle Modellrechnungen von bis zu 21 Millionen Franken ausgehen. Die Ausstattung der Lastenausgleichsgefässe erfolgt jährlich durch den Kantonsrat.

Im Lastenausgleichsgefäss zu den **topografischen Lasten** werden dünn besiedelte Regionen unterstützt, welche gewisse Leistungen im Vergleich zu dicht besiedelten Gebieten nur zu höheren Kosten anbieten können. Im Ausgleichsgefäss zu den **soziodemografischen Lasten** stehen die Lasten im Vordergrund, welche ausgeprägt in Agglomerationsgemeinden und Städten anfallen. Schliesslich werden in

einem begrenzten Rahmen die **Zentrumslasten** der Städte abgegolten.

Die Gefässe ersetzen das bisherige Instrument des Steuerbedarfs. Dieser stellte im heutigen direkten Finanzausgleich eine Art Lastenausgleichskomponente dar. Die Festlegung dieses Steuerbedarfs ist komplex und hinsichtlich der Wirkungsweise schwer nachvollziehbar.

Neugestaltung der Staatsbeiträge für die Volksschule

Mit der **Neugestaltung der Staatsbeiträge für die Volksschule** wird die komplizierte Subventionierung der Löhne der Volksschullehrpersonen abgeschafft. Diese bisherige Regelung wird durch die **Einführung von Schülerpauschalen** ersetzt, was zu einer wesentlichen administrativen Vereinfachung führt. Das Schülerpauschalmodell orientiert sich an klaren und einfach berechenbaren Kostenfaktoren wie Klassengrösse oder Lektionenzahl.

Der **Kanton trägt damit automatisch die steigenden Kosten der Gemeinden mit**, sofern der Kantons-

rat eine höhere Lektionenzahl pro Schulstufe oder eine Verkleinerung der Schulklassen beschliesst. Die Festlegung der Schülerpauschalen erfolgt jährlich durch den Regierungsrat.

Bisher haben steuerschwache Gemeinden für ihre Volksschule höhere Beiträge bekommen: Dies wird neu durch den Ressourcenausgleich und die Lastenausgleichsgefässe **mehr als kompensiert**. So stehen steuerschwachen Gemeinden mehr Mittel als bisher zur Verfügung.

Globalbilanz

Die Globalbilanz misst die Entlastungs- respektive Belastungswirkung für jede Einwohnergemeinde aufgrund des neuen Finanz- und Lastenausgleichs.

Mit dem neuen System wird die grosse Mehrzahl der Einwohnergemeinden besser gestellt. Dies trifft insbesondere auf die Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft zu. Von diesen Einwohnergemeinden werden über 90% besser gestellt. Zu den schlechter gestellten Einwohnergemeinden zählen insbesondere die steuerkraftstärksten Einwohnergemeinden; von diesen wird im neuen Finanz- und Lastenausgleichssystem eine höhere Solidarität eingefordert.

Zu diesem Ergebnis tragen – neben der höheren Solidarität der steuerkraftstarken Gemeinden – die seit 2011 vom Kanton zusätzlichen bereits bereitgestellten 15 Mio. Franken bei. Der Kantonsrat hat diese zusätzliche Finanzierung an die Voraussetzung geknüpft, dass ein neues Finanz- und Lastenausgleichssystem erarbeitet und spätestens bis 2016 umgesetzt wird. Ohne Reform zieht der Kanton diese zusätzliche Finanzierung zurück.

Härtefallregelung

Eine **Härtefallregelung** sorgt dafür, dass während einer **Übergangszeit von vier Jahren die Belastungswirkung aus der Revision für die schlechter gestellten Einwohnergemeinden abgedeckt** wird. Zu-

gleich kommen aber die Gemeinden, welche mit dem neuen System entlastet werden, bereits ab Einführung schrittweise in den Genuss dieser Besserstellung.

Fusionsneutrale Ausgestaltung

Der Finanzausgleich soll Fusionen nicht behindern, sondern fördern. Das bereits bestehende Instrumentarium zur Förderung von Zusammenschlüssen

unter Gemeinden wird im neuen System fortgeführt.

Soziales

Mit der Einführung des Sozialgesetzes per 1.1.2008 sind die Sozialregionen neu eingeführt worden. Im Hinblick auf diese erst kürzlich erfolgte Änderung hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn entschieden, das System der sozialen Sicherheit nicht

im Rahmen der Reform des Finanz- und Lastenausgleichs zu revidieren. Die steigenden Aufwendungen für soziale Sicherheit werden im Rahmen der Sozialgesetzgebung thematisiert. Der Regierungsrat hat Massnahmen zur Kostendämpfung in die Wege geleitet. Der NFA schafft die Voraussetzungen, dass alle Gemeinden die Soziallasten tragen können.

Weitere Infos unter www.nfa.so.ch

Argumente des Referendumskomitees

NEIN zum neuen Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden.

Dieser Text wurde vom Referendumskomitee verfasst.

Der Neue Finanzausgleich (NFA) verpasst die Chance für einen fairen Ausgleich zwischen den finanzstarken und den finanzschwachen Gemeinden. Er schwächt die starken Gemeinden, während die schwachen Gemeinden schwach bleiben. Am Schluss verlieren alle. Dem ganzen Kanton drohen höhere Steuern.

NFA hat sich beim Bund nicht bewährt: Das vom Kanton Solothurn gewählte System stösst im Kanton Basellandschaft und beim Bund zunehmend auf Kritik. Im Kanton Graubünden scheiterte 2010 ein ähnlich gelagerter Finanzausgleich bereits an der Urne.

NFA setzt falsche Anreize: Der NFA berücksichtigt bei der Beurteilung der finanziellen Lage einer Gemeinde lediglich die Staatssteuerkraft (Steuerertrag bei einem Steuerfuss von 100%). Der Gemeindesteuerbedarf, der unter anderem Aufwendungen (auch ausserordentliche), Investitionen, Eigenkapital, Reserven etc. beinhaltet, wird nicht mehr berücksichtigt.

Der Lastenausgleich des NFA gewährt Beiträge anhand der Strassenlängen und des Ausländeranteils, auch wenn die Strassen nicht im Besitz der Gemeinden sind oder gut ausgebildete Ausländer die Gemeindekassen bereits stärken.

NFA ist masslos: Der NFA kann zwischen 30% und 50% des über der durchschnittlichen Steuerkraft liegenden Steuersubstrats einer Gemeinde ab-

Argumente des Regierungsrates

JA zum neuen Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden.

Der neue Finanzausgleich (NFA) ist breit abgestützt: Er ist in enger Zusammenarbeit mit dem Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) erarbeitet worden. Finanzschwache Gemeinden werden wesentlich entlastet, finanzstarke Gemeinden und der Kanton zeigen sich gleichermaßen solidarisch. Die Steuerbelastung des Kantons ist nicht tangiert.

Der neue Finanzausgleich ist zukunftsgerichtet: Er nutzt ausgewählte Bausteine, die sich beim Bundes-NFA und in vielen Kantonen bewährt haben und regelmässig auf ihre Wirkung geprüft werden. Auch für den Kanton Solothurn selbst hat sich der NFA Bund bewährt.

Der neue Finanzausgleich schafft Fehlanreize ab: Das neue System ist einfach verständlich und leistungsfähig. Im alten System werden unter Umständen hohe Ausgaben mit mehr Finanzausgleich belohnt, statt den sparsamen Umgang mit Steuergeldern zu fördern. Im neuen System werden objektive, von den Gemeinden nicht beeinflussbare Grössen für die Bemessung der Lasten einer Gemeinde herangezogen.

Der neue Finanzausgleich ist solidarisch: Weniger als 10 Gebergemeinden werden mit mehr als 5% des einfachen Staatsteueraufkommens belastet. Sie

schöpfen. Mehrere Gemeinden wie Olten oder Feldbrunnen müssen wegen dem NFA mit einer Drei- oder Vervielfachung ihrer Beiträge rechnen. Für viele der neu stark betroffenen Gemeinden wäre der NFA nur mit massiven Steuererhöhungen bis zu 30% verkraftbar. Es ist damit zu rechnen, dass gerade die besten Steuerzahler in einen steuergünstigeren Kanton wegziehen werden. Damit verlieren alle Solothurnerinnen und Solothurner.

Ein NFA, der die finanzielle Lage einer Gemeinde nicht mehr berücksichtigt und starke Gemeinden schwächt, ohne die Schwachen nachhaltig zu stärken, und dadurch den ganzen Kanton schwächt, ist eine Fehlkonstruktion.

Der NFA ist eine Katze im Sack: Regierungsrat und Kantonsrat definieren jeweils erst im Frühherbst die Eckdaten des NFA. Die Gemeinden wissen während der Budgetierungsphase nicht, wieviel sie bezahlen müssen oder erhalten werden. Eine seriöse Finanzplanung ist somit nicht möglich. Ob der Finanzausgleich wie gewünscht funktioniert und die einzelnen Ausgleichsmechanismen wirken, wird erst die Zukunft zeigen. Der NFA wird so zur Katze im Sack.

Der NFA führt zu Schulsterben in kleinen Gemeinden: Mit dem NFA soll anstelle der heute bestehenden Lehrerbesoldungssubvention eine Schülerpauschale eingeführt werden. Die Pauschale ist nicht mehr abhängig von der finanziellen Lage einer Gemeinde. Kleinere Gemeinden mit jeweils nur einer Klasse pro Jahrgang können schwache Jahrgänge nicht mit Zusammenlegung von Klassen kompensieren, so dass sie Dorfschulen schliessen müssen. Mit Einführung der Schülerpauschale wird der Kanton 15 Mio. Franken an Beiträgen einsparen. Die Zeche dafür bezahlen aber die kleinen Gemeinden, die durch das Fehlen einer eigenen Dorfschule enorm an Standortattraktivität einbüßen.

Unser Fazit: Die Solothurner Gemeinden haben etwas Besseres verdient. Insgesamt wird der NFA auch im Kanton Solothurn die grossen Gebergemeinden schwächen, ohne die finanzschwachen Gemeinden nachhaltig zu stärken. Am Schluss verlieren alle. Höhere Steuern werden die Folge sein. Darum haben eine Gruppe von kleineren und mittleren Gemeinden sowie die Stadt Olten, also Gemeinden mit sehr unterschiedlichen Finanzlagen, das Referendum ergriffen.

alle bleiben unter dem Strich überdurchschnittlich finanzstark.

Es braucht eine massvolle Solidarität zwischen Starke und Schwachen, damit die Handlungsfähigkeit aller Gemeinden gestärkt wird: Dank dem neuen Finanzausgleich haben finanzschwache Gemeinden mehr Mittel zur Verfügung. Mit dem NFA können die grossen Unterschiede in den Steuerfüssen vermindert werden: Seit 2004 konnten sich finanzstarke und steuergünstige Gemeinden stärker verbessern, weil die Sozialhilfe von allen Gemeinden pro Kopf getragen wird. Indem im Gesetz klare Bandbreiten für die Abschöpfung der Gebergemeinden und zudem Übergangsfristen festgelegt sind, wirkt das System massvoll.

Der neue Finanzausgleich ist transparent: Das System reagiert rasch und flexibel, indem jeden Sommer das Ausgleichsvolumen für das nachfolgende Jahr festgelegt wird. Damit ist eine zeitgerechte Finanzplanung sichergestellt. Alle relevanten Eckwerte wie die maximale Abschöpfungsquote bei den Gebergemeinden, die Mindestausstattung oder der Ausgestaltung der Schülerpauschalen sind mit dem Gesetz vom Kantonsrat festgelegt worden. Das System ist jährlich justierbar.

Der neue Finanzausgleich nimmt keinen Einfluss auf die Schulplanung. Unverändert gilt: Gegen den Willen einer Gemeinde wird die Schule erst aufgehoben, wenn der Schülerbestand für mindestens drei Jahre unter zwölf sinkt. Mit der Einführung von zusätzlichen Lektionenpauschalen wird den Besonderheiten von kleineren Gemeinden Rechnung getragen. Verminderte Beiträge im Bildungsbereich werden über die Ausgleichsgefässe der neu geschaffenen Lastenausgleiche bei weitem wettgemacht. Indem der Kanton zusätzliche 15 Mio. Franken im NFA bereitstellt, steht nicht weniger, sondern substantiell mehr Kantongeld zur Verfügung.

Die finanzschwachen Gemeinden werden mit dem NFA dank der grösseren Solidarität der finanzstarken Gemeinden und des Kantons nachhaltig entlastet. Dies stärkt den Zusammenhalt im Kanton. Ein Nein zum NFA träfe zuallererst und am härtesten kleinere und mittlere Gemeinden sowie Agglomerationsgemeinden. Ein veraltetes Ausgleichssystem würde über Jahre zementiert und die finanzstarken Gemeinden weiter begünstigen.

Vorlage 2

Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich

Wieso eine separate Abstimmung über die Vorlage «Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich»?

Die Vorlagen «Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden» und «Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich» unterstehen nicht den gleichen Referendumsvorschriften. Deshalb musste der Kantonsrat über die beiden Vorlagen je einen separaten Beschluss fassen. Somit konnte gegen jeden einzelnen Beschluss separat das fakultative Referendum ergriffen werden. Darum ist nun auch bei der Volksabstimmung eine separate Stimmabgabe pro Vorlage erforderlich.

Direkter Zusammenhang dieser Vorlage mit der Vorlage «Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden»

Diese Vorlage 2 ist direkt mit der Vorlage 1 «Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (NFA)» verknüpft: Die Vorlage 2 beinhaltet zwei Anpassungen an Erlassen, die für die Vorlage 1 nötig sind: Einerseits eine Anpassung des Erlasses «Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich», andererseits

die Aufhebung des Erlasses «Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbildungskosten».

In der Vorlage «Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden» (Vorlage 1) wird das bisherige Gesetz über den direkten Finanzausgleich für die Einwohnergemeinden ausser Kraft gesetzt. Im Erlass «Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich» sind Ausführungsbestimmungen zum bisherigen Gesetz über den direkten Finanzausgleich für die Einwohnergemeinden enthalten. Da es diese Ausführungsbestimmungen für das alte Finanzausgleichssystem der Einwohnergemeinden bei der Einführung des neuen Finanz- und Lastenausgleichssystems nicht mehr braucht, müssen diese mit der Vorlage 2 aufgehoben werden.

In der Vorlage 1 wird auch die bisherige Rechtsetzung zur Lehrerbildung aufgehoben und durch das neue Schülerpauschalensystem ersetzt. Im Erlass «Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den

Lehrerbildungskosten» sind Ausführungsbestimmungen zum bisherigen Lehrerbildungssystem enthalten. Da es diese Ausführungsbestimmungen für das bisherige Lehrerbildungssystem nicht mehr braucht, müssen auch diese mit der Vorlage 2 aufgehoben werden.

Was würde sich bei einer Annahme dieser Vorlage ändern?

Bei einer Annahme dieser Vorlage werden nur Ausführungsbestimmungen zum bisherigen Finanzausgleichssystem der Einwohnergemeinden und die Ausführungsbestimmungen zum bisherigen Lehrerbildungssystem aufgehoben.

Stimmen Sie der Vorlage 1 «Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden» zu, so stimmen Sie konsequenterweise auch der Vorlage 2 zu.

Lehnen Sie die Vorlage 1 «Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden» ab, so lehnen Sie konsequenterweise auch die Vorlage 2 ab.

Vorlage 3

Teilrevision des Energiegesetzes

Ausgangslage

Nach Artikel 89 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichend breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Die energiepolitischen Grundsätze des Bundes sind im Energiegesetz vom

26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) festgehalten. Nach Artikel 9 Absatz 2 und 3 EnG haben die Kantone u.a. Vorschriften über die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zu erlassen. Die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) hat in der Musterverordnung der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014) dieses Thema aufgenommen und Regelungen formuliert. So formuliert

die EnDK, dass Widerstandsheizungen ab 2015 mit einer Sanierungsfrist von 10 Jahren verboten werden sollen. In einer inhaltlich bereinigten Version der MuKEN 2014 hat die EnDK im Frühjahr 2014 beschlossen, eine Übergangsfrist von 15 Jahren (bis 2030) festzuschreiben. Gemäss einer im April 2014 vom Bundesamt für Energie veröffentlichten Studie haben sich – mit Ausnahme von wenigen Kantonen (darunter

auch Solothurn) – bereits alle für ein Verbot oder eine Bewilligungspflicht von Elektroheizungen entschieden bzw. solche gesetzlich festgeschrieben. Eine Veröffentlichung des Bundesamtes für Statistik im Jahr 2012 zeigt auf, dass im Kanton Solothurn rund 4'300 Gebäude (CH: 167'000 Gebäude) mit Elektroheizungen ausgerüstet sind.

Eine verantwortungsvolle und wirksame Massnahme

Der Anteil der Elektroheizungen am Schweizer Stromverbrauch ist nach wie vor hoch. Je nach Quelle liegt er in der Grössenordnung von 6% bis 12%. Naturgemäss ist der Verbrauch dann am höchsten, wenn im Winter die einheimische Stromproduktion reduziert ist. Der Anteil der Elektroheizungen am Stromverbrauch im Winterhalbjahr liegt zwischen 10% bis 15%. Das Verbot von Elektroheizungen ist deshalb eine kohärente, verantwortungsvolle und vorteilhafte Massnahme. Strom ist zu wertvoll, um direkt in Wärme umgewandelt zu werden. Strom ist eine hochwertige Energie, welche auf vielfältige Art und Weise eingesetzt werden kann (z.B. in der Medizin, für Steuerungen, für Antriebssysteme, für elektronische Geräte, für Beleuchtungen etc.).

Eine moderate Übergangsfrist und eine Härtefallklausel

Die Neuinstallation von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen und der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine Elektroheizung sollen künftig nicht mehr zulässig sein. Hingegen ist der teilweise Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelradiatoren) weiterhin erlaubt. Konkret bedeutet dies, dass ein defekter Einzelspeicher in einem Raum ersetzt werden kann. Dieser Teilersatz wird begrenzt durch die Übergangsfrist, die eine Ersatzpflicht bis 31. Dezember 2030 vorsieht. Es ist somit der Gebäudeeigentümerschaft überlassen, den Ersatz von defekten Einzelspeichern jetzt noch zu tätigen und später das ganze System in einem Zuge zu ersetzen.

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen haben eine beschränkte Lebensdauer von rund 30 Jahren, in wenigen Ausnahmefällen länger. Die festgelegte Übergangsfrist für den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen auf den 31. Dezember 2030 ist ausreichend lang angesetzt und bietet Gewähr, dass bestehende Anlagen amortisiert werden können. Diese aktive Vorausankündigung durch den Kanton gibt der Eigentümerschaft insbesondere auch Gelegenheit, den Ersatz zu planen. In Härtefällen kann das zuständige Departement Ausnahmen gewähren. Der nötige Spielraum für sachgerechte Lösungen ist somit gegeben. Dies bedeutet konkret, dass in begründeten Fällen eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

Vollzug

Nach geltendem Recht vollziehen die Baubewilligungsbehörden der Gemeinden u.a. die Vorschriften über die Anforderungen an haustechnische Anlagen. Da ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen auch den haustechnischen Anlagen zugeordnet werden, wird das Energiegesetz entsprechend ergänzt und die Baubewilligungsbehörde als Vollzugsinstanz aufgeführt. Die hier vorgeschlagene Teilrevision des Energiegesetzes hat für die Gemeinde zur Folge, dass sie die Bestimmungen im Rahmen der ordentlichen Baugesuchsprüfung vollziehen muss.

Im Jahre 2004 wurden für die bessere Durchsetzung der besonderen Massnahmen bewusst Strafbestimmungen ins Energiegesetz vom 3. März 1991 (EnGSO; BGS 941.21) aufgenommen. Die hier vorgeschlagene Teilrevision des Energiegesetzes gehört zu den besonderen Massnahmen, weshalb Widerhandlungen unter den § 20^{bis} EnGSO «Strafbestimmungen» ergänzend aufgeführt werden.

Energiepolitisch richtig und volkswirtschaftlich sinnvoll

Eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung ist eine unverzichtbare Grundlage für Wachstum, Beschäfti-

gung und Wohlstand. Eine zentrale Aufgabe der Energiepolitik ist der langfristige Umbau des gesamten Energiesystems in eine nachhaltige, sichere und bezahlbare Energieversorgung. Das Verbot der Neuinstallation wie auch die im Gesetz vorgesehene Ersatzpflicht entsprechen denn auch einer kohärenten und verantwortungsvollen Energiestrategie, die dem Kanton Solothurn erlauben wird, sich den aktuellen, energiepolitischen Herausforderungen im Energiebereich zu stellen – zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen.

Durch den Ersatz von Elektroheizungen wird der technologische Fortschritt der letzten Jahre genutzt. Von den Aufträgen profitieren lokale Gewerbebetriebe im Bereich Haustechnikanlagen. Der Anteil von einheimischen Ressourcen (z.B. regionales Holz) am Energieverbrauch wird gesteigert. So wird die Wertschöpfung grösstenteils regional realisiert.

Zeitgemässe Kompetenzregelung für die Gewährung von Förderbeiträgen

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision soll gleichzeitig auch eine bestehende Differenz in der praxisorientierten Handhabung der Gewährung von Förderbeiträgen im Energiebereich und dem Wortlaut des Gesetzes ausgeräumt werden. Nach geltendem Recht entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes über die Beitragsgewährung. So müssten alle Fördergesuche – aktuell jährlich etwa 600 – dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Diese Bestimmung stammt aus den 90er Jahren und ist weder praxistauglich noch zeitgemäss. Die bisherige Praxis der Beitragsgewährung weicht denn auch in Teilbereichen von diesen Vorgaben ab. Diese Diskrepanz zwischen Praxis und Wortlaut des Gesetzes soll nun mit der Änderung des § 19 EnGSO «Zuständigkeiten» behoben werden. So kann der Regierungsrat neu die Kompetenz für Beiträge bis max. 100'000 Franken auf Stufe Verordnung an das zuständige Departement delegieren.

Vorlage 1

Über diese Beschlüsse stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 7. Mai 2014 (RG 003a/2014)

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 136 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Januar 2014 (RRB Nr. 2014/65)
beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden.

² Es regelt insbesondere:

- a) den Ressourcenausgleich durch die ressourcenstarken Gemeinden und den Kanton zu Gunsten der ressourcenschwachen Gemeinden;
- b) den geografisch-topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich sowie die Abgeltung der Zentrumslasten durch den Kanton.

§ 2 Ziele

¹ Der Finanz- und Lastenausgleich soll:

- a) die kommunale Finanzautonomie stärken;
- b) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Gemeinden verringern;
- c) die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinden im innerkantonalen und interkantonalen Verhältnis erhalten;
- d) den Gemeinden eine minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen gewährleisten;
- e) übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer geografisch-topografischen oder soziodemografischen Bedingungen ausgleichen.

§ 3 Grundsätze

¹ Dieses Gesetz orientiert sich bei der Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs an den folgenden Grundsätzen:

- a) Trennung von Ressourcen und Lasten;
- b) Transparenz und Wirksamkeit;
- c) wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung;
- d) leitbildgerechtes Verhalten;
- e) Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.

§ 4 Wirksamkeitsbericht

¹ Der Regierungsrat überprüft periodisch, erstmals nach Ablauf von drei Vollzugsjahren, die Erfahrungen und Auswirkungen dieses Gesetzes. Er legt dem Kantonsrat nach einer Überprüfung und Konsultation des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden einen Wirksamkeitsbericht vor.

² Der Wirksamkeitsbericht umfasst mindestens folgende Bereiche:

- a) das Finanz- und Lastenausgleichssystem;
- b) die Volksschule;
- c) die soziale Sicherheit.

³ Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanz- und Lastenausgleichs in der vergangenen Periode und erörtert mögliche Massnahmen für die kommende Periode.

2. Ressourcenausgleich durch Kanton und Gemeinden

2.1. Grundlagen

§ 5 Zielsetzung und Instrumente

¹ Der Ressourcenausgleich verringert die Unterschiede der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

² Die umverteilten Mittel werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

³ Instrumente sind der Disparitätenausgleich und die Mindestausstattung.

§ 6 Berechnungsgrundlagen

¹ Grundlagen für die Berechnung des Ressourcenausgleichs sind das Staatssteueraufkommen und die Wohnbevölkerung der Gemeinde.

§ 7 Staatssteueraufkommen

¹ Das Staatssteueraufkommen (SSA) einer Gemeinde ist die Summe der Staatssteuern der natürlichen und juristischen Personen aus dieser Gemeinde bei einem Steuerfuss von 100 Prozent.

² Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die darunter fallenden Steuerarten und Betreffnisse.





§ 8 Wohnbevölkerung

¹ Massgebend ist die Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip der Gemeinde gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

§ 9 Steuerkraft und Steuerkraftindex

¹ Die Steuerkraft einer Gemeinde ist das Verhältnis ihres Staatssteueraufkommens zu ihrer Einwohnerzahl.

² Die Steuerkraft des Staates ist das Verhältnis der Summe des Staatssteueraufkommens aller Gemeinden zur gesamten Einwohnerzahl.

³ Der Steuerkraftindex (SKI) einer Gemeinde ist das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis ihrer Steuerkraft zur Steuerkraft des Staates.

2.2. Disparitätenausgleich

§ 10 Zweck und Funktionsweise

¹ Der Disparitätenausgleich verringert die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Er wird ausschliesslich durch die Gemeinden finanziert.

² Gemeinden mit einem SKI grösser als 100 erbringen eine Abgabe.

³ Gemeinden mit einem SKI kleiner als 100 erhalten einen Beitrag.

⁴ Der Disparitätenausgleich reduziert die Differenz des SKI einer Gemeinde zum SKI von 100 um 30 bis 50 Prozent.

⁵ Der Kantonsrat bestimmt jährlich den massgebenden Prozentsatz nach der Formel A des Anhanges.

2.3. Mindestausstattung

§ 11 Zweck, Funktionsweise und Anspruchsvoraussetzungen

¹ Die Mindestausstattung bezweckt, den ressourcenschwächsten Gemeinden ausreichende Mittel zu verschaffen, damit sie ihre öffentlichen Aufgaben wirtschaftlich und sparsam erfüllen können. Sie wird durch den Kanton finanziert.

² Anspruch auf eine Mindestausstattung haben Gemeinden, welche nach dem Disparitätenausgleich einen SKI unter einer bestimmten Mindesthöhe aufweisen.

³ Die Mindestausstattung gleicht die Differenz des SKI einer Gemeinde zur festgelegten Mindesthöhe aus.

⁴ Der Kantonsrat legt jährlich die massgebende Mindesthöhe des SKI in der Bandbreite von 80 bis 100 fest.

⁵ Die Mindestausstattung wird nach der Formel B des Anhanges berechnet.

3. Lastenausgleiche durch den Kanton

§ 12 Zielsetzung und Instrumente

¹ Besonders belasteten Gemeinden wird der hohe, strukturell bedingte finanzielle Aufwand mit zusätzlichen Massnahmen abgegolten.

² Hierzu werden folgende Instrumente eingesetzt:

a) Entlastung der Gemeinden mit überdurchschnittlichen Kosten der Weite durch Berücksichtigung bei der Berechnung des geografisch-topografischen Lastenausgleichs (§ 13);

b) Entlastung der Gemeinden mit überdurchschnittlichen Kosten der Nähe durch Berücksichtigung bei der Berechnung des soziodemografischen Lastenausgleichs (§ 14);

c) pauschale Abgeltung der Zentrumslasten der Städte (§ 15).

§ 13 Geografisch-topografischer Lastenausgleich

¹ Gemeinden, die aufgrund ihrer geografisch-topografischen Situation übermässig belastet sind, erhalten vom Kanton jährlich einen Ausgleich.

² Indikatoren für eine hohe Belastung sind:

a) eine überdurchschnittlich hohe Fläche pro Einwohner (unterdurchschnittliche Bevölkerungsdichte);

b) eine überdurchschnittliche Strassenlänge pro Einwohner.

³ Dieser Ausgleich wird nach der Formel C des Anhanges berechnet.

§ 14 Soziodemografischer Lastenausgleich

¹ Gemeinden, die aufgrund ihrer soziodemografischen Situation übermässig belastet sind, erhalten vom Kanton einen jährlichen Ausgleich.

² Indikatoren für eine hohe Belastung sind überdurchschnittlich hohe Anteile an:

a) Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen;

b) Ausländerinnen und Ausländern.

³ Die Höhe des Ausgleichs orientiert sich zudem am Anteil der jungen Bevölkerung einer Gemeinde.

⁴ Dieser Ausgleich wird nach der Formel D des Anhanges berechnet.

§ 15 Zentrumslastenabgeltung

¹ Städte erhalten zur teilweisen Abdeckung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten in den Aufgabenbereichen Kultur und Freizeit eine jährliche pauschale Abgeltung durch den Kanton.

² Die Prozentanteile der einzelnen Städte werden durch den Kantonsrat jährlich festgelegt.

§ 16 Dotation der Mittel

¹ Der Kantonsrat legt jährlich den jeweiligen Grundbeitrag für den geografisch-topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich sowie für die Zentrumslastenabgeltung fest. Er berücksichtigt dabei die Ergebnisse des letzten Wirksamkeitsberichts nach § 4.

² Die entsprechenden Mittel werden ohne Zweckbindung ausgerichtet.



4. Ausgleich bei Zusammenschlüssen

§ 17 Besitzstand und Projektpauschalen bei Fusionen

- ¹ Gemeinden, welche durch einen Zusammenschluss bei der Mindestausstattung oder bei den Lastenausgleichen finanzielle Einbussen erleiden, wird die Differenz während einer Dauer von drei Jahren ausgeglichen.
- ² Dieser Ausgleich erfolgt, sofern mindestens eine der an einer Fusion beteiligten Gemeinden einen SKI von unter 100 aufweist.
- ³ Sofern sich an einem Zusammenschluss strukturell schwache Gemeinden beteiligen:
 - a) können zusätzliche besondere Beiträge ausgerichtet werden für Projektkosten oder Vorbereitungsarbeiten, welche zu einem Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde oder Bürgergemeinde führen;
 - b) kann der Ausgleich nach Absatz 1 während sechs Jahren gewährt werden.
- ⁴ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung dieser Beiträge.
- ⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausrichtung dieser Beiträge.
- ⁶ Die Finanzierung dieser Ausgleichszahlungen erfolgt aus dem Finanz- und Lastenausgleichsfonds.

5. Verfahren und Rechtspflege

5.1. Datengrundlage

§ 18 Umfang, Erfassung und Termine

- ¹ Die Grundlagen für die Berechnung des Finanz- und Lastenausgleichs bilden insbesondere die Daten aus der Jahresrechnung der Gemeinden, die Einwohnerzahlen im Durchschnitt zweier Basisjahre sowie sämtliche weitere in diesem Gesetz genannten statistischen Quellen.
- ² Der Regierungsrat bestimmt die Datenquellen, die Art und Weise der Datenerfassung, die Beschaffenheit der Daten, die Termine sowie die Basisjahre.
- ³ Die Gemeinden sind verpflichtet, alle notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

5.2. Finanz- und Lastenausgleichskommission

§ 19 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Die Finanz- und Lastenausgleichskommission besteht aus acht Mitgliedern, die vom Regierungsrat auf die ordentliche Amtsdauer gewählt werden. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements führt den Vorsitz.
- ² Der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden schlägt vier Mitglieder vor.

§ 20 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Finanz- und Lastenausgleichskommission nimmt zu Handen des Regierungsrates Stellung zu der Festlegung der Steuerungsgrössen im Ressourcen- und Lastenausgleich und zu Fragen des Finanz- und Lastenausgleichs, die der Kommission vom Regierungsrat oder vom Departement unterbreitet werden.

5.3. Finanz- und Lastenausgleichsfonds

§ 21 Grundsatz

- ¹ Der Finanz- und Lastenausgleichsfonds dient insbesondere zur Finanzierung der Beiträge im Ressourcenausgleich nach § 5, im Lastenausgleich nach § 12, bei Zusammenschlüssen nach § 17 und zur Deckung der Verwaltungskosten nach § 26.
- ² Der Finanz- und Lastenausgleichsfonds wird gespeisen durch Abgaben der Gemeinden nach § 10 und Abgaben des Kantons nach § 11.

§ 22 Limitierung und Verzinsung

- ¹ Der Finanz- und Lastenausgleichsfonds soll per Ende Jahr einen Stand aufweisen, der in der Regel 25 Prozent der durchschnittlichen Jahresauszahlungen nicht überschreitet.
- ² Der Fonds ist zu verzinsen.

5.4. Berechnung, Kürzung, Erhöhung und Berichtigung der Beiträge und Abgaben

§ 23 Berechnung

- ¹ Das Departement berechnet jährlich den Disparitätenausgleich, die Mindestausstattung und die Lastenausgleiche gemäss den Formeln des Anhanges und eröffnet sie den Gemeinden.
- ² Das Departement nimmt die sich aus § 17 ergebenden Berechnungen vor und eröffnet sie den Gemeinden.

§ 24 Kürzung der Beiträge und Erhöhung der Abgaben

- ¹ Das Departement ist befugt, den von ihm errechneten Beitrag an eine Gemeinde zu kürzen oder die von ihm errechnete Abgabe einer Gemeinde zu erhöhen, falls die Gemeinde:
 - a) sich nicht leitbildgerecht verhält;
 - b) ihre Aufgaben nicht wirtschaftlich und sparsam erfüllt oder
 - c) die gesetzlichen Vorschriften über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden nicht befolgt.
- ² Bevor das Department einen Entscheid nach Absatz 1 fällt, ist die Finanz- und Lastenausgleichskommission anzuhören.

§ 25 Berichtigung der Beiträge und Abgaben

- ¹ Beiträge oder Abgaben, die aufgrund unrichtiger Angaben oder Berechnungen bestimmt und ausbezahlt oder eingefordert wurden, sind durch das Departement zu berichtigen und den Gemeinden zu eröffnen.
- ² Das Departement kann dabei entstehende Differenzbeträge von den Gemeinden verzinst zurückfordern beziehungsweise an die Gemeinden ausbezahlen.
- ³ Solche Berichtigungen werden über den Finanzausgleichsfonds eingelegt oder entnommen.



⁴ Liegt die Eröffnung eines Beitrages oder einer Abgabe mehr als fünf Jahre zurück, so werden keine Berichtigungen mehr vorgenommen.

5.5. Verwaltungskosten und Mindestzahlung

§ 26 Verwaltungskosten

¹ Die dem Kanton durch den Vollzug des Finanz- und Lastenausgleichs erwachsenden Verwaltungskosten werden dem Finanz- und Lastenausgleichsfonds nach Massgabe des tatsächlichen Aufwandes belastet.

§ 27 Mindestzahlung

¹ Beträge unter einem vom Regierungsrat festgesetzten Betrag werden im Finanz- und Lastenausgleich weder ausbezahlt noch eingefordert.

5.6. Rechtspflege

5.6.1. Einsprache

§ 28 Einspracherecht: Legitimation, Frist, Form und Inhalt

¹ Die Gemeinden können gegen Entscheide des Departements Einsprache erheben.

² Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage seit Zustellung des Entscheides.

³ Die Einsprache ist schriftlich beim Departement einzureichen. Sie soll einen Antrag und eine Begründung enthalten. § 33 Absatz 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970² ist anwendbar.

2) BGS 124.11.

5.6.2. Beschwerde

§ 29 Beschwerderecht: Legitimation, Zuständigkeit und Frist

¹ Die Gemeinden können gegen Einspracheentscheide Beschwerde beim Verwaltungsgericht einreichen.

² Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit Zustellung des Entscheides.

5.6.3. Verfahren

§ 30 Verwaltungsrechtspflegegesetz

¹ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz³.

3) BGS 124.11.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1. Vollzug

§ 31 Verordnung

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderliche Vollzugsverordnung.

6.2. Übergangsbestimmungen

§ 32 Werte für das erste Vollzugsjahr

¹ Der Kantonsrat legt auf den Inkraftsetzungszeitpunkt für das erste Vollzugsjahr sämtliche im vorliegenden Gesetz und dem Formelanhang genannten Werte, welche anschliessend jährlich durch diesen bestimmt werden, fest.

§ 33 Überführung in den Finanz- und Lastenausgleichsfonds

¹ Die Mittel des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden gemäss § 31 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984⁴ werden mit der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes in den Finanz- und Lastenausgleichsfonds gemäss § 21 überführt.

4) BGS 131.71.

§ 34 Härtefallausgleich: Zielsetzung und Instrument

¹ Der Härtefallausgleich sorgt für einen Ausgleich unter den Gemeinden, um Härten, welche sich beim Übergang des bisherigen zum neuen Finanzausgleichssystem ergeben, abzufedern.

² Der Härtefallausgleich wird während den ersten vier Vollzugsjahren gewährt.

³ Die Gemeinden finanzieren den Härtefallausgleich ausschliesslich unter sich selbst. Unter- oder Überdeckungen werden über den Finanz- und Lastenausgleichsfonds ausgeglichen.

⁴ Der Regierungsrat legt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere die maximale Entlastungs- und Belastungsgrenze sowie die Abstufung während der vier Jahre fest.

⁵ Die Berechnung des Härtefallausgleichs erfolgt nach der Formel E des Anhanges.

⁶ Die Mittel werden den berechtigten Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

⁷ Bei der Überprüfung der Erreichung des Mindestausstattungsziels nach § 11 werden die Leistungen aus dem Härtefallausgleich mitberücksichtigt.

§ 35 Besitzstandsregelung für altrechtliche besondere Beiträge

¹ Diese Besitzstandsregelung gilt nur für Gemeinden, welche im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes Anspruch auf besondere Beiträge nach den §§ 30^{bis} und 30^{ter} des Finanzausgleichsgesetzes⁵ hatten.

5) BGS 131.71.

² Diese Gemeinden erhalten zusätzlich zu den Ausgleichsleistungen des vorliegenden Gesetzes den altrechtlichen Besitzstand als besonderen Beitrag ausgerichtet. Sie erhalten diesen Beitrag während der ihnen nach der altrechtlichen Regelung noch zustehenden Anspruchsdauer.

6) BGS 131.71.

§ 36 Hängige Verfahren Investitionsbeitragswesen

¹ Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren um Investitionsbeiträge richten sich nach dem Finanzausgleichsgesetz⁶ und den gestützt darauf erlassenen Verordnungen. Zuständig für diese Entscheide ist die Finanz- und Lastenausgleichskommission.

² Der Anspruch auf Investitionsbeiträge nach bisherigem Recht erlischt fünf Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

§ 37 Berechnungen und Anwendung der altrechtlichen Regelungen

¹ Das Departement nimmt sämtliche sich aus den vorliegenden Übergangsbestimmungen ergebenden Berechnungen vor.

II.**1.**

7) BGS 131.1.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992⁷ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 190^{bis} Abs. 3 (geändert)

8) BGS 131.73; 131.731.

³ Strukturell schwache Einwohnergemeinden, im Sinne der Gesetzgebung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden⁸, erhalten bei Gemeindezusammenschlüssen mit Einwohnergemeinden einen zusätzlichen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag setzt sich aus zusätzlichen 100 Franken pro Einwohner multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex zusammen.

2.

9) BGS 131.71.

Der Erlass Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984⁹ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 98^{quinquies} (neu)

6.3^{quater} Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom...

§ 98^{sexies} (neu)

Geltungsbereich

10) BGS 131.73.

¹ Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom...¹⁰ hat das vorliegende Gesetz für die Einwohnergemeinden keine Geltung mehr.

3.

11) BGS 413.111.

Der Erlass Volksschulgesetz vom 14. September 1969¹¹ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Einwohnergemeinden oder öffentlichen Schulträgern die in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten mit Ausnahme der sonderpädagogischen Institutionen zu führen.

§ 6 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Unterricht an der Volksschule ist unentgeltlich. Die Schulträger stellen die Lehrmittel und Schulmaterialien kostenlos zur Verfügung.

³ Für die Sonderschulen und Schulheime gilt § 44^{quater} Absatz 2.

§ 13^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Sie wird aus einem oder mehreren Schulhäusern eines Schulträgers unter Einbezug der Kindergärten gebildet.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Jeder Schulträger hat für geeignete Schulräume und -anlagen und deren Unterhalt zu sorgen.

² Werden nicht geeignete Räume und Anlagen zu Schulzwecken benützt und schafft der Schulträger innert angemessener Frist nicht Abhilfe, sorgt der Regierungsrat auf ihre Kosten für geeignete Räumlichkeiten oder trifft andere angemessene aufsichtsrechtliche Vorkehren.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Schulträger haben für die verschiedenen Schulen Schulbibliotheken einzurichten und zu unterhalten.

² Aufgehoben.

§ 16 Abs. 2 (geändert)

² Die Einwohnergemeinden sorgen für den schulärztlichen Dienst und die regelmässige Schulzahnpflege.

§ 17

Aufgehoben.

§ 20^{ter} (neu)

Schulort

¹ Die Schulpflicht ist beim Schulträger des Wohnorts zu erfüllen.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde kann namens des Departements aus schulorganisatorischen Gründen oder in besonderen Fällen für einzelne Schüler den Besuch der Schule an einem anderen Ort gestatten.





§ 24^{ter} Abs. 3

³ Der Schulleiter kann folgende Massnahmen ergreifen:

- c) (geändert) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Einwohnergemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst;

§ 24^{sexies} Abs. 1 (geändert)

¹ Im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel sorgen Kanton und Einwohnergemeinden für die flankierenden Massnahmen, die der Prävention disziplinarischer Probleme und Schwierigkeiten von Schülern dienen.

§ 36^{ter}

Aufgehoben.

§ 37^{quinqies}

Aufgehoben.

§ 37^{novies}

Aufgehoben.

Titel nach § 39 (geändert)

4. Schulträger und Finanzierung

Titel nach Titel 4. (neu)

4.1. Schulträger

§ 40 Abs. 1 (geändert)

Schulträger (Sachüberschrift geändert)

¹ Als Schulträger gelten in diesem Gesetz die Einwohnergemeinden, die Schulkreise sowie der Kanton.

§ 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können sich zur Führung aller oder bestimmter Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige zu einem Schulkreis zusammenschliessen.

² Der Zusammenschluss kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Errichten eines öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes erfolgen.

§ 42 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

Regelung im Schulkreis (Sachüberschrift geändert)

¹ Aufgehoben.

² Im Vertrag oder in den Statuten des Schulkreises sind die Schulorte, die Pflichten der Schulortsgemeinden und der übrigen Einwohnergemeinden sowie die weitere Organisation der Schule festzulegen.

§ 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann die Einwohnergemeinden zum Zusammenschluss zu einem Schulkreis verpflichten und bestehende Schulkreise abändern, sofern dies den Grundsätzen einer vernünftigen Schulplanung entspricht.

² Wird der Schulkreis durch Vertrag gebildet und können sich die Einwohnergemeinden nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

§ 44 Abs. 1 (geändert)

Vertragliche Zusammenarbeit ohne Schulkreisbildung (Sachüberschrift geändert)

¹ Eine Einwohnergemeinde kann durch Vertrag die Führung einzelner Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige ausnahmsweise einem anderen Schulträger übertragen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird.

§ 44^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sekundarschule P wird durch einen kommunalen oder kantonalen Schulträger geführt.

Titel nach § 44^{bis} (neu)

4.2. Finanzierung

Titel nach Titel 4.2 (neu)

4.2.1. Grundsätze der Kostentragung

§ 44^{ter} (neu)

Kosten Regelschule

¹ Die kommunalen Schulträger tragen die Kosten für die Volksschule, soweit dieses Gesetz keine anderen Kostenträger vorsieht.

² Für den Besuch einer Schule eines anderen Schulträgers zahlt die entlastete Einwohnergemeinde dem Schulträger ein Schulgeld. Der Regierungsrat bestimmt seine Höhe.

³ Einwohnergemeinden, welche keine eigene Sekundarschule P oder Talentförderklasse führen, leisten dem aufnehmenden Schulträger pro Schüler ein Schulgeld, welches dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007¹² entspricht.

⁴ Der Kanton trägt die Kosten für die Massnahmen nach § 36 Absatz 2 Buchstabe c.

⁵ Die kommunalen Schulträger können sich an den Kosten für Privatunterricht oder Privatschulen beteiligen. Der Kanton übernimmt diese Kosten nicht.

12) BGS 411.241.



§ 44^{quater} (neu)

Kosten Sonderpädagogik

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Sonderschulen und Schulheime sowie die Angebote gemäss § 37^{quater}; die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld daran. Die Einwohnergemeinden organisieren unter sich einen Lastenausgleich im Verhältnis der Einwohnerzahl, um die Schulgelder ganz oder teilweise zu verteilen.

² Die Inhaber der elterlichen Sorge leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten und an die ausserschulische Betreuung.

³ Der Regierungsrat legt die Höhe des Schulgeldes und der Verpflegungskostenbeiträge fest.

§ 44^{quinqüies} (neu)

Kosten pädagogisch-therapeutische Angebote

¹ Der Kanton trägt die Kosten der pädagogisch-therapeutischen Angebote.

§ 45

Aufgehoben.

§ 46

Aufgehoben.

§ 47

Aufgehoben.

Titel nach § 47 (neu)

4.2.2. Beiträge des Kantons und der kommunalen Schulträger

§ 47^{bis} (neu)

Schülerpauschalen

¹ Der Kanton entrichtet dem kommunalen Schulträger pro Schüler einen Beitrag an die Kosten der Regelschule (Schülerpauschale). Er berechnet sich aufgrund der Normkostenanteile pro Schul- und Klassenstufe (Grundpauschale) sowie der Kosten für die über das Grundangebot hinaus zu erteilenden Lektionen (Lektionenpauschale).

² Die Grundpauschale berechnet sich aus:

a) dem Grundlohn der funktionalen Lohnklasse gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹³;

b) dem durchschnittlichen Erfahrungszuschlag;

c) dem wöchentlichen Unterrichtspensum in Lektionen pro Vollzeitstelle;

d) den Unterrichtslektionen gemäss Lektionentafel;

e) den Abteilungsrichtgrössen gemäss § 12;

f) der Schulleitungspauschale;

g) den Lektionen pro 100 Schüler für die Spezielle Förderung gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben a und b.

³ Die Lektionenpauschale berechnet sich gemäss Absatz 2 Buchstaben a–d und wird ausgerichtet für:

a) Lektionen gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben d und e;

b) zusätzliche Lektionen gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben a und b;

c) weitere vom Regierungsrat festgelegte Speziallektionen.

⁴ Der Kantonsrat legt auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts gemäss § 4 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom...¹⁴ den Beitragsprozentsatz jeweils für vier Jahre fest.

⁵ Die Schülerpauschalen werden jährlich nach der Formel A des Anhangs 1 berechnet.

§ 47^{ter} (neu)

Kostenbeiträge im Schulkreis

¹ Die beteiligten Einwohnergemeinden eines Schulkreises haben an die Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten der Schulen Beiträge zu leisten.

§ 47^{quater} (neu)

Auswärtiger Schulbesuch

¹ Die Kosten der auswärtigen Schulbesuche von Schülern mit Wohnsitz im Kanton Solothurn werden wie folgt übernommen:

a) Beim innerkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton die Schülerpauschale an den aufnehmenden Schulträger; bei der Verrechnung zwischen den Einwohnergemeinden beziehungsweise Schulkreisen gilt das Nettoprinzip.

b) Beim innerkantonalen Schulbesuch einer Sekundarschule P oder einer Talentförderklasse leistet der Kanton der entsendenden Einwohnergemeinde den gemäss § 47^{bis} Absatz 4 festgelegten Prozentsatz des Schulgeldes.

c) Beim ausserkantonalen Schulbesuch trägt der Kanton den gemäss § 47^{bis} Absatz 4 festgelegten Kostenanteil des interkantonalen Schulgeldes.

§ 47^{quinqüies} (neu)

Weiterbildung

¹ Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Weiterbildungskosten zwischen Kanton, kommunalen Schulträgern und Lehrern.

§ 47^{sexies} (neu)

Freiwilliger kommunaler Musikunterricht

¹ Der Kanton gewährt den Einwohnergemeinden Beiträge an den Lohn der Lehrpersonen für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht in Form einer indextierten Musikschulpauschale pro Fachbelegung.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Musikschulpauschale jährlich fest.

13) BGS 126.3.

14) GS xx,xxx (BGS 131.xxx)

§ 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg hat die Einwohnergemeinde allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Kanton beteiligt sich mit Pauschalbeiträgen an den Kosten.

*Titel nach § 48 (neu)***4.2.3. Finanzplanung, Auszahlung und Abrechnung***§ 48^{bis} (neu)**Planungsprozess*

¹ Die fachliche Leistungsvereinbarung des Kantons mit den kommunalen Schulträgern dient als Grundlage für die Finanzplanung und den Voranschlag sowie für die Akontozahlungen des Kantons an die kommunalen Schulträger.

² Kommunale Schulträger, welche durch eigenes Verschulden bis zum 15. November über keine der kantonalen Aufsichtsbehörde eingereichte Planung verfügen, erhalten keine Akontozahlungen.

*§ 48^{ter} (neu)**Akontozahlungen und Abrechnung*

¹ Die Akontozahlungen des Kantons an die kommunalen Schulträger erfolgen quartalsweise im ersten, zweiten und dritten Quartal des laufenden Kalenderjahres.

² Die Abrechnung erfolgt für das laufende Kalenderjahr im vierten Quartal basierend auf dem abgeschlossenen Schuljahr.

*Titel nach § 51 (geändert)***5.2. Anstellungsverhältnisse der Lehrer und der Schulhilfen***§ 51^{bis} (neu)**Grundsatz*

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf die Anstellungsverhältnisse der Lehrer und der Schulhilfen die Gesetzgebung über das Staatspersonal¹⁵ und der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁶ Anwendung.

² Der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden ist in die Verhandlungen über den Gesamtarbeitsvertrag einzubeziehen. Er ist berechtigt, zu Verhandlungsergebnissen Stellung zu nehmen.

§ 53

Aufgehoben.

§ 54

Aufgehoben.

§ 55

Aufgehoben.

§ 56

Aufgehoben.

*§ 56^{bis} (neu)**Anrechnung von Erfahrungsjahren*

¹ Für die Festsetzung des Anfangslohnes werden folgende Erfahrungen aus früheren Tätigkeiten angerechnet:

- a) Unterricht an einer öffentlichen Schule in der Schweiz oder im Europäischen Wirtschaftsraum;
- b) Schulleitung an einer öffentlichen Schule in der Schweiz oder im Europäischen Wirtschaftsraum.

² Für die Anrechnung eines Erfahrungsjahres müssen die Tätigkeiten mindestens ein Schulhalbjahr gedauert haben. Schuldienst von einem halben Jahr und mehr gilt als ein ganzes Erfahrungsjahr.

³ Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Volksschulamt namens des Departements.

*Titel nach § 56^{bis}***5.3. (aufgehoben)***§ 59*

Aufgehoben.

§ 59^{bis}

Aufgehoben.

*§ 62 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)**Pensenreduktion ohne Lohnkürzung (Sachüberschrift geändert)*

¹ Aufgehoben.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderen Gründen das Unterrichtspensum ohne Lohnkürzung angemessen reduzieren.

§ 67 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

*Titel nach Titel 6. (geändert)***6.1. Behörden der Einwohnergemeinden***§ 71 Abs. 1 (geändert)*

¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde ist für die strategischen Entscheide des Schulträgers zuständig.



15) BGS 126.1.
16) BGS 126.3.



§ 72 Abs. 1

¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) (geändert) sie legt das kommunale Volksschulangebot des Schulträgers unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;
- l) (geändert) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Einwohnergemeinde beziehungsweise im Schulkreis aufhalten, die Schule besuchen.

§ 72^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Die kommunalen Schulträger können Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörde wie folgt übertragen:
Aufzählung unverändert.

§ 79 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat ist befugt, bei wiederholtem Nichterreichen der Wirkungsziele die Staatsbeiträge an die kommunalen Schulträger zu kürzen.

Titel nach § 101 (neu)

7.6. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom...

§ 101^{bis} (neu)

Auflösung des Klassifikationsfonds

¹ Die Mittel des Klassifikationsfonds gemäss § 6 des bisherigen Verteilungsschlüssels für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an die Besoldungskosten vom 21. September 1988¹⁷ werden in den Finanz- und Lastenausgleichsfonds gemäss § 21 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom...¹⁸ überführt.

² Die Überführung erfolgt mit dem Inkrafttreten des FILAG EG.

§ 102 (neu)

Beitragsprozentsatz des Kantons an die ermittelten Schülerpauschalen für die ersten Vollzugsjahre

¹ Der Kantonsrat legt auf den Inkraftsetzungszeitpunkt des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom...¹⁹ den Beitragsprozentsatz nach § 47^{bis} Absatz 4 für die ersten vier Vollzugsjahre fest.

§ 103 (neu)

Ausgleichsbeiträge an die altrechtlichen Staatsbeiträge bei Gemeindefusionen für drei Jahre ab Inkrafttreten

¹ Ausgleichsbeiträge an die Staatsbeiträge der Lehrerbesoldungen als Folge eines Gemeindefusionen werden in Anlehnung an § 30^{bis} des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984²⁰ vom Volkswirtschaftsdepartement festgelegt und aus dem Finanz- und Lastenausgleichsfonds gemäss § 21 FILAG EG²¹ ausgerichtet.

Anhänge

¹ Formel (neu)

III.

Der Erlass Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963²² (Stand 1. August 2006) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Peter Brotschi

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

17) BGS 126.515.855.11.

18) BGS 131.73.

19) BGS 131.73.

20) BGS 131.71.

21) BGS 131.73.

22) BGS 126.515.851.1.

Anhang zu Vorlage 1

131.73

Formel A

Berechnung des Disparitätenausgleichs nach § 10 Absatz 5

Berechnung SKI

$$SKI_i^b = \frac{SKG_i^b}{SKK^b} * 100$$

Dabei gilt:

$$SKG_i^b = \frac{SS_i^b}{EZ_i^b}$$

$$SKK^b = \frac{\sum_{i=1}^n SS_i^b}{\sum_{i=1}^n EZ_i^b}$$

Es bedeuten:

SKI_i^b	Steuerkraftindex der Gemeinde i, berechnet nach den Daten der Basisjahre b
SKG_i^b	Steuerkraft der Gemeinde i, berechnet nach den Daten der Basisjahre b
SKK^b	Steuerkraft des Kanton, berechnet nach den Daten der Basisjahre b
SS_i^b	Staatssteueraufkommen der Gemeinde i in den Basisjahren b, gemäss § 7
EZ_i^b	Einwohnerzahl der Gemeinde i in den Basisjahren b

Berechnung Disparitätenausgleich

$$AiF_i = (SKI_i - 100) * Wpl * EZ_i * DAQ$$

Es bedeuten:

AiF_i	Abgabe in Franken für die Gemeinde i
Wpl	Wert pro Indexpunkt Steuerkraft und Einwohner in Franken
EZ_i	Einwohnerzahl der Gemeinde i
DAQ	Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich (vom Kantonsrat festgelegter Prozentsatz)

Formel B

Berechnung der Mindestausstattung nach § 11 Absatz 5

$$MAEG_i = (MAG - SKI_{i,Disp}) * Wpl * EZ_i$$

$$\text{wenn } (MAG - SKI_{i,Disp}) > 0$$

$$\text{sonst } 0$$

Es bedeuten:

$MAEG_i$	Mindestausstattung an Einwohnergemeinde i in Franken
MAG	Mindestausstattungsgrenze (vom Kantonsrat festgelegter garantierter Steuerkraftindex)
$SKI_{i,Disp}$	Steuerkraftindex der Einwohnergemeinde i nach Disparitätenausgleich (horizontalem Ausgleich)
Wpl	Wert pro Indexpunkt Steuerkraft und Einwohner in Franken
EZ_i	Einwohner der Einwohnergemeinde i

Formel C**Berechnung des geografischen-topografischen Lastenausgleichs nach § 13 Absatz 3****Es gelten folgende Indikatoren:**

- Strassenlänge (SL) pro Einwohner pro Gemeinde (EZ)
- Fläche (FL) pro Einwohner pro Gemeinde (EZ)

Bestimmung des Medians pro Indikator.

Multiplikation des Medians mit einem bestimmten Faktor ergibt einen Wert, ab welchem eine Anspruchsberechtigung besteht. Der Kantonsrat bestimmt den Faktor und legt damit die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) fest. Überschreitet der Indikatorwert eine bestimmte maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) gegen oben, wird die vom Kantonsrat bestimmte maximale Abweichung gewährleistet.

Beide Indikatoren sind mit einem Beitrag dotiert.

Strassenlänge pro Einwohner**Beitragsregel**

Eine Gemeinde i bekommt einen Beitrag, wenn:

$$SL_i/EZ_i > \text{Median}(SL/EZ) * (1 + mAM)$$

Berechnung des Beitrags

$$\text{Beitrag } SL_i = 0$$

$$\text{wenn } \frac{SL_i}{EZ_i} < \text{Median}\left(\frac{SL}{EZ}\right) * (1 + mAM)$$

$$\text{Beitrag } SL_i = \frac{\left(\frac{SL_i}{EZ_i} - \text{Median}\left(\frac{SL}{EZ}\right) * (1 + mAM)\right) * EZ_i}{\sum_{i=1}^{SLn} \left(\left(\frac{SL_i}{EZ_i} - \text{Median}\left(\frac{SL}{EZ}\right) * (1 + mAM)\right) * EZ_i\right)} * DIiF$$

$$\text{wenn } \frac{SL_i}{EZ_i} > \left[\text{Median}\left(\frac{SL}{EZ}\right) * (1 + mAM) \right]$$

Fläche pro Einwohner**Beitragsregel**

Eine Gemeinde i bekommt einen Beitrag, wenn:

$$FL_i/EZ_i > \text{Median}(FL/EZ) * (1 + mAM)$$

Berechnung des Beitrags

$$\text{Beitrag } FL_i = 0$$

$$\text{wenn } \frac{FL_i}{EZ_i} < \text{Median}\left(\frac{FL}{EZ}\right) * (1 + mAM)$$

$$\text{Beitrag } FL_i = \frac{\left(\frac{FL_i}{EZ_i} - \text{Median}\left(\frac{FL}{EZ}\right) * (1 + mAM)\right) * EZ_i}{\sum_{i=1}^{FLn} \left(\left(\frac{FL_i}{EZ_i} - \text{Median}\left(\frac{FL}{EZ}\right) * (1 + mAM)\right) * EZ_i\right)} * DiF$$

$$\text{wenn } \frac{FL_i}{EZ_i} > \left[\text{Median}\left(\frac{FL}{EZ}\right) * (1 + mAM) \right]$$

Es bedeuten:

SL_i	Strassenlänge der Gemeinde i	FLn	Gemeinden, die auf Grund der Fläche beitragsberechtigt sind
FL_i	Fläche der Gemeinde i	mAM	minimale Abweichung vom Medianwert (vom Kantonsrat festgelegt)
EZ_i	Einwohner der Gemeinde i	DiF	Dotierung Indikator in Franken
SLn	Gemeinden, die auf Grund der Strassenlänge beitragsberechtigt sind		

Formel D

Berechnung des soziodemografischen Lastenausgleichs nach § 14 Absatz 4

Es gelten folgende Indikatoren:

- EL-Quote pro Gemeinde (ELQ)
- Ausländerquote pro Gemeinde (ALQ)

Bestimmung des Medians pro Indikator.

Multiplikation des Medians mit einem bestimmten Faktor ergibt einen Wert, ab welchem eine Anspruchsberechtigung besteht. Der Kantonsrat bestimmt den Faktor und legt damit die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) fest.

Beide Indikatoren sind mit einem Beitrag dotiert.

Ergänzungsleistungsquote

Beitragsregel

Eine Gemeinde i bekommt einen Beitrag, wenn:

$$ELQ_i > \text{Median}(ELQ) * (1 + mAM)$$

Berechnung des Beitrags

Zur Berechnung der Beitragshöhe wird zusätzlich ein Jugendkoeffizient herbeigezogen:

$$JK_i = \frac{u20_i}{EZ_i}$$

Beitragswirkung des Jugendkoeffizienten (JK):

Wenn $JK_i > \text{Mittelwert}(JK) - \text{Standardabweichung}(JK)$

$$JK_{gew_i} = JK_i * 4$$

Wenn $JK_i < \text{Mittelwert}(JK) - \text{Standardabweichung}(JK)$

$$JK_{gew_i} = JK_i$$

Berechnung:

$$\text{Beitrag } ELQ_i = 0$$

$$\text{wenn } ELQ_i < \text{Median}(ELQ) * (1 + mAM)$$

$$\text{Beitrag } ELQ_i = \frac{(ELQ_i - \text{Median}(ELQ) * (1 + mAM)) * EZ_i * JK_{gew_i}}{\sum_{i=1}^{ELQ_n} ((ELQ_i - \text{Median}(ELQ) * (1 + mAM)) * EZ_i * JK_{gew_i})} * DliF$$

$$\text{wenn } ELQ_i > \text{Median}(ELQ) * (1 + mAM)$$

Ausländerquote**Beitragsregel**

Eine Gemeinde i bekommt einen Beitrag, wenn:

$$ALQ_i > \text{Median}(ALQ) * (1 + mAM)$$

Berechnung des Beitrags

Zur Berechnung der Beitragshöhe wird zusätzlich ein Jugendkoeffizient herbeigezogen.

$$JK_i = \frac{u20_i}{EZ_i}$$

Beitragswirkung des Jugendkoeffizienten (JK):

Wenn $JK_i > [\text{Mittelwert}(JK) - \text{Standardabweichung}(JK)]$

$$JK_{gew_i} = JK_i * 4$$

Wenn $JK_i < [\text{Mittelwert}(JK) - \text{Standardabweichung}(JK)]$

$$JK_{gew_i} = JK_i$$

Berechnung:

$$\text{Beitrag } ALQ_i = 0$$

$$\text{wenn } ALQ_i < \text{Median}(ALQ) * (1 + mAM)$$

$$\text{Beitrag } ALQ_i = \frac{(ALQ_i - \text{Median}(ALQ) * (1 + mAM)) * EZ_i * JKgew_i}{\sum_{i=1}^{ALQn} ((ALQ_i - \text{Median}(ALQ) * (1 + mAM)) * EZ_i * JKgew_i)} * DIiF$$

$$\text{wenn } ALQ_i > \text{Median}(ALQ) * (1 + mAM)$$

Es bedeuten:

ELQ_i	EL-Quote der Gemeinde i	$ELQn$	Gemeinden, die auf Grund der Ergänzungsleistungsquote beitragsberechtigt sind
ALQ_i	Ausländerquote der Gemeinde i	$ALQn$	Gemeinden, die auf Grund der Ausländerquote beitragsberechtigt sind
$u20_i$	Anzahl der unter 20-jährigen einer Gemeinde	JK_i	Jugendkoeffizient der Gemeinde i
EZ_i	Gesamtbevölkerung einer Gemeinde	$JKgew_i$	Gewichteter Jugendkoeffizient der Gemeinde i
mAM	minimale Abweichung vom Medianwert (vom Kantonsrat festgelegt)	$DIiF$	Dotierung Indikator in Franken

Formel E**Berechnung des Härtefallausgleichs nach § 34 Absatz 5**

Im neuen System besser gestellte Gemeinden wird die Besserstellung bis zu einem vom Kantonsrat bestimmten Prozentsatz an Staatssteueraufkommen unmittelbar gewährt. Die Besserstellung über einem gewissen Prozentsatz wird über 4 Jahre wie folgt gewährt:

$$\text{Wenn } (x_i - \bar{x}) > 0$$

$$\text{dann in Jahr } t: (x_i - \bar{x}) * \frac{t}{4} * SS_i + \bar{x} * SS_i$$

Im neuen System schlechter gestellte Gemeinden müssen die Schlechterstellung bis zu einem vom Kantonsrat bestimmten Prozentsatz an Staatssteueraufkommen unmittelbar tragen. Die Schlechterstellung über einem gewissen Prozentsatz wird über 4 Jahre wie folgt verteilt:

$$\text{Wenn } (y_i - \bar{y}) > 0,$$

$$\text{dann in Jahr } t: (y_i - \bar{y}) * \frac{t}{4} * SS_i + \bar{y} * SS_i$$

Es bedeuten:

x_i	Prozentsatz der Besserstellung in % Staatssteueraufkommen der Gemeinde i
\bar{x}	Grenze der unmittelbar gewährten Besserstellung in % Staatssteueraufkommen (vom Kantonsrat festgelegt)
y_i	Prozentsatz der Schlechterstellung in % Staatssteueraufkommen der Gemeinde i
\bar{y}	Grenze der unmittelbar zu tragenden Schlechterstellung in % Staatssteueraufkommen (vom Kantonsrat festgelegt)
t	Jahr t nach Einführung des FILAG EG
SS_i	Staatssteueraufkommen der Gemeinde i

Anhang zu Vorlage 1

413.111

Formel A**Berechnung der Schülerpauschalen nach § 47^{bis} Absatz 5**

$$SP_x = \left(\frac{LK * ES}{Lek} + \frac{UL}{AG} + SIP + SpezF \right) * BP$$

Dabei gilt:

Die Schülerpauschale wird für verschiedene Schul- und Klassenstufen berechnet.

Es bedeuten:

SP_x	Schülerpauschale für die Schul- und Klassenstufe x
LK	Lohn gemäss Lohnklasse
ES	Multiplikationsfaktor für Erfahrungsstufe
Lek	Anzahl Lektionen für ein 100%-Pensum (Normanzahl)
UL	Unterrichtslektionen
AG	Abteilungsgrosse (Normgrosse Schulklasse)
SIP	Schulleitungspauschale
$SpezF$	Spezielle Förderung
BP	Beitragsprozentsatz des Kantons

Kantonsratsbeschluss vom 7. Mai 2014 (RG 003b/2014)**Vorlage 2****Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich**

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf § 77 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984¹
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Januar 2014 (RRB Nr. 2014/65)
beschliesst:

1) BGS 131.71.

I.

Der Erlass Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2013 vom 4. September 2012² (Stand 1. Januar 2013)
wird wie folgt geändert:

2) BGS 131.715.

Titel (geändert)

Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich

§ 1 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Mindestzahlung im Finanzausgleich der Kirchgemeinden: Beträge unter 100 Franken werden weder ausbezahlt noch eingefordert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den
Lehrerbesoldungskosten (Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten) vom 21. September 1988³ (Stand 1. Januar
2003) wird aufgehoben.

3) BGS 126.515.855.11.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Peter Brotschi

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Kantonsratsbeschluss vom 25. Juni 2014 (RG 050/2014)**Vorlage 3****Teilrevision des Energiegesetzes**

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 9 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998¹ und Artikel 117 der Verfassung des
Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. April 2014 (RRB Nr. 2014/811)
beschliesst:

1) BGS 730.0.

2) BGS 111.1.

I.

Der Erlass Energiegesetz vom 3. März 1991³ (Stand 1. Juli 2005) wird wie folgt geändert:

3) BGS 941.21.

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 9 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998⁴ und Artikel 117 der Verfassung des
Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986⁵

4) BGS 730.0.

5) BGS 111.1.

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Dezember 1989
beschliesst:

§ 12^{bis} (neu)

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.



² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem ist nicht zulässig.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen.

§ 19 Abs. 2, Abs. 4 (geändert)

² Der Regierungsrat

f) (geändert) leistet auf Grundlage der vom Kantonsrat beschlossenen Globalbudgets Beiträge nach § 5; er kann diese Kompetenz für Beiträge bis maximal 100'000 Franken durch Verordnung an das zuständige Departement delegieren.

⁴ Die Baubewilligungsbehörden vollziehen die Vorschriften über Wärmeschutz (§ 8), Wärmeanlagen (§ 9), Heizungen im Freien und Freiluftbäder (§ 12), ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§12^{bis}) sowie über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten (§ 15).

§ 20^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen nach §§ 8, 9, 10, 11, 12, 12^{bis}, 13^{bis}, 15 und 21^{bis} dieses Gesetzes und den dazugehörigen Vollzugsbestimmungen werden mit Haft oder mit Busse bis zu 40'000 Franken bestraft.

§ 21^{bis} (neu)

Übergangsbestimmung

¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem müssen bis spätestens 31. Dezember 2030 ersetzt werden.

² In Härtefällen entscheidet das zuständige Departement.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

JA zum Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG)

JA zu den Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich

JA zur Teilrevision des Energiegesetzes